



# Steuerberatung

## Sandra Oechler

### ***Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagen- nutzung durch Arbeitnehmer steuerlich beachten?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

unterhalten Sie einen eigenen Fuhrpark mit Fahrzeugen für die dienstlichen Fahrten Ihrer Arbeitnehmer? Dann bieten Sie vermutlich auch die private Dienstwagenutzung als Zusatzleistung zum Gehalt an. In diesem Fall sollten Sie die folgenden Grundsätze kennen:

Einerseits gilt die Privatnutzung von Dienstwagen durch die Arbeitnehmer als sog. geldwerter Vorteil, für den Sie als Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen müssen. Andererseits müssen Sie in der Regel auch Umsatzsteuer auf den Wert der Privatnutzung bezahlen. Das Finanzamt geht nämlich davon aus, dass Sie durch die Zurverfügungstellung der Fahrzeuge eine umsatzsteuerliche Leistung an die Arbeitnehmer erbringen. Im Gegenzug können Sie immerhin aus allen Fahrzeugkosten die Vorsteuer abziehen.

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils gibt es zwei Möglichkeiten: die Fahrtenbuch- und die 1%-Methode. Beide können auch für die Umsatzsteuer verwendet werden. Falls Sie übrigens nicht wollen, dass die Fahrzeuge privat genutzt werden, müssen Sie dies klar regeln und das Verbot auch überwachen.

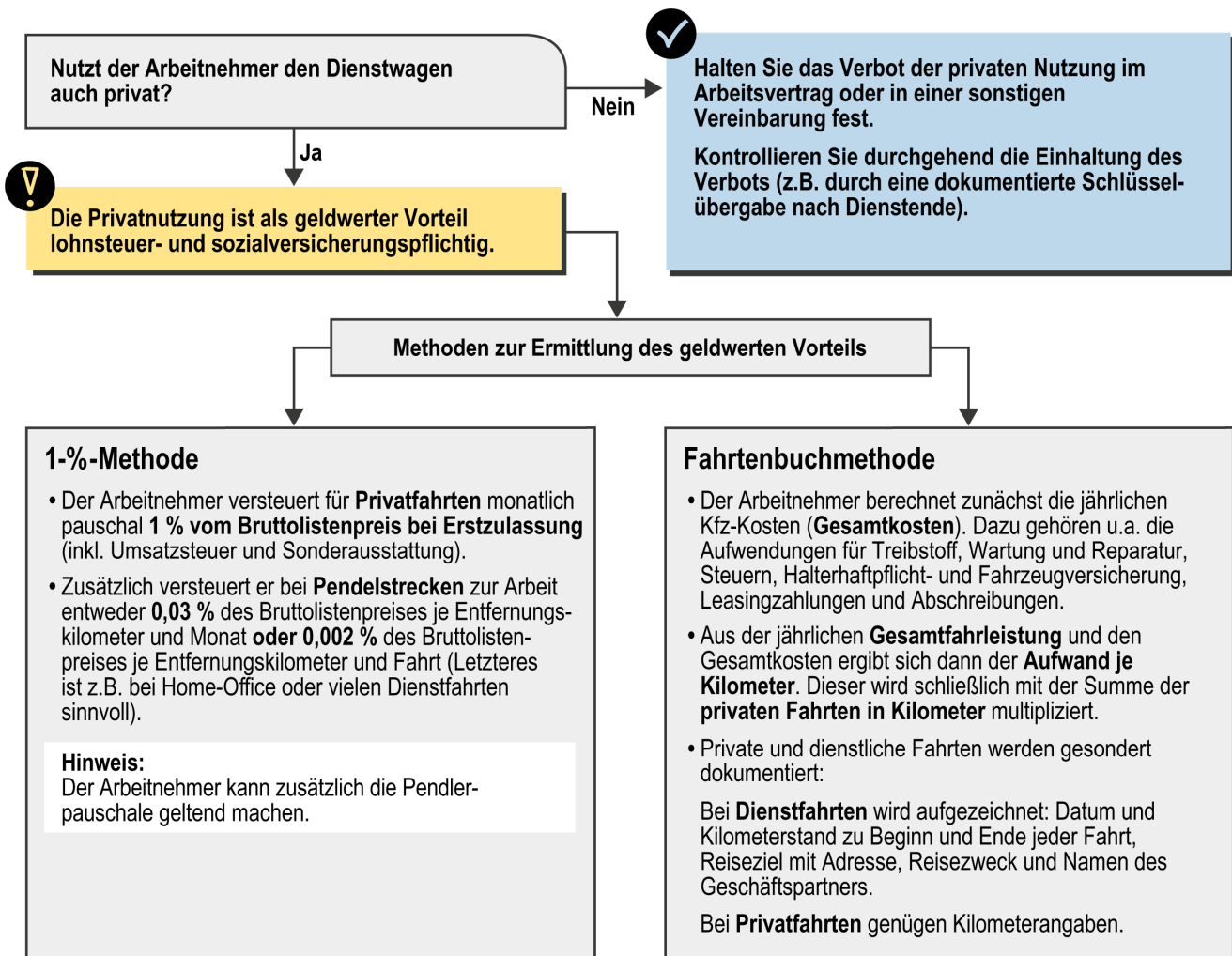


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell überblicken, welche Aspekte Sie bei der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und der Umsatzsteuer beachten müssen, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

# Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagennutzung durch Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuernachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen!



Der Privatnutzung ist als Sachbezug umsatzsteuerpflichtig.

Abhängig vom Wert der Privatnutzung müssen Sie Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dafür können Sie sämtliche Vorsteuerbeträge aus den Kosten des Dienstwagens geltend machen.

**Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer:**

- alle anteiligen Kosten für die Privatnutzung
- bei der Fahrtenbuchmethode: Gesamtkosten abzüglich der anteiligen Kosten der Dienstfahrten
- bei der 1%-Methode: aus Vereinfachungsgründen der Wert des geldwerten Vorteils für die Lohnsteuer; da dies ein Bruttowert ist, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden

**Beispiel:**  
monatlicher geldwerter Vorteil nach der 1%-Methode für die Lohnsteuer (inkl. Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte): 476 €  
abzuführende Umsatzsteuer:  $476 \text{ €} \times (19/119) = 76 \text{ €}$

Sowohl bei der 1%- als auch bei der Fahrtenbuchmethode sind ggf. weitere Details zu beachten (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Thema Privatnutzung von Dienstwagen können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.